

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 69/96
vom 27. November 1996

über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/95 vom 5 April 1995¹ geändert.

Die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 27 (Richtlinie 75/442/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 D 0350:** Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. Nr. L 135 vom 6.6.1996, S. 32)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 96/350/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

¹ABl. Nr. L 158 vom 8.7.1995, S. 46.

²ABl. Nr. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

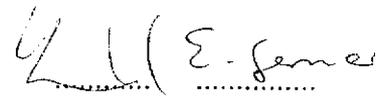
Brüssel, den 27. November 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik E. Gerner